

Rahmenbedingungen



Bildungsfreistellung

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Grundlage

Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BfG M-V)

Anspruch

- Mindestens 10 Tage in zwei Jahren, beginnend mit dem 1.1. eines ungeraden Jahres
- für Azubis mindestens 5 Tage während der gesamten Berufsausbildung

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich, begründet
- vorgesehene Gründe: "wichtige betriebliche beziehungsweise dienstliche Belange oder Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen"

Besonderheiten

- Teilnahme **muss** spätestens eine Woche nach Ende der Maßnahme bei der Arbeitgeberin nachgewiesen werden
- Für Azubis nur politische Weiterbildung oder "zur Wahrung eines Ehrenamtes" möglich